

Veröffentlichung nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor für Finanzprodukte, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088

für das Finanzprodukt

TIS Sicav – Tareno Global Water Solutions Fund

a) Zusammenfassung

Dies ist ein Finanzprodukt, das eine nachhaltige Investition nach Artikel 2 Nr. 17 verfolgt, und qualifiziert sich gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Als solches verfolgt das Finanzprodukt das Ziel, zu einer effizienteren und nachhaltigeren Nutzung von Wasser beizutragen. Dazu investiert er in Wertpapiere von Unternehmen, die im Wassersektor tätig sind und Produkte, Dienstleistungen oder Lösungen anbieten, die einen positiven Beitrag zum UN-Nachhaltigkeitsziel 6 (SDG 6) – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen – leisten. Zudem werden im Rahmen der ESG-Strategie des Finanzprodukts die nachteiligen Auswirkungen, die Investitionen auf ökologische und soziale Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten (sog. Principle Adverse Impacts oder PAIs), berücksichtigt.

Das Finanzprodukt investiert mindestens 80 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel. Nachhaltige Investitionen definieren sich gemäß Artikel 2 Ziff. 17 der SFDR als Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umwelt- oder sozialen Ziels beitragen. Der restliche Anteil umfasst Barmittel, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden. Es werden keine taxonomiekonformen Investitionen angestrebt.

Die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der in den vorvertraglichen Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Anhang III der DeVO zur SFDR des entsprechenden Finanzprodukts) beschriebenen Kriterien bzw. der gesetzlichen Vorgaben erfolgt durch automatisierte Prozesse und mithilfe Daten externer renommierter Datenanbieter. Im Rahmen der Sorgfaltspflicht werden sowohl die Prozesse als auch die externen Dienstleister regelmäßig überprüft und kontrolliert.

Bei der Ausübung der Mitwirkung wird ein besonderer Fokus auf die ESG-Aktivitäten der Unternehmen gelegt. Diese werden dabei unterstützt, ihr Geschäft nachhaltig auszurichten. Bei der Ausübung der



Stimmrechte legt die Axxion S.A. besonderen Wert auf die soziale und ökologische Verantwortung der Unternehmen.

Es wurde kein Index als Referenzwert für die Erreichung des mit dem Finanzprodukt angestrebten nachhaltigen Investitionsziels bestimmt.

b) Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels

Im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 wird sichergestellt, dass die nachhaltigen Investitionen keines der Nachhaltigkeitsziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, indem die in diesem Dokument genannten Mindestausschlüsse eingehalten werden. Des Weiteren wird sichergestellt, dass nachhaltige Investitionen nicht in Unternehmen erfolgen dürfen, die schwerwiegende ESG-Kontroversen vorweisen oder gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen. Zur Sicherstellung, dass die nachhaltigen Investitionen keinem Nachhaltigkeitsziel erheblich schaden, werden zudem nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts/ „PAIs“) verwendet. Im Rahmen dieses Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ werden PAIs genutzt, um den negativen Einfluss der nachhaltigen Investitionen auf verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren darzustellen und so zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Dazu werden die Investitionen in regelmäßigen Abständen intern durch das Risikomanagement auf ihre nachteiligen Auswirkungen überprüft.

Darüber hinaus werden Investitionen ausgeschlossen, die gegen mindestens eines der zehn Prinzipien der Global Compact Compliance der Vereinten Nationen schwerwiegend verstoßen. Im Rahmen dieser zehn Prinzipien werden Unternehmen dahingehend überprüft, dass keine Kontroversen in Bezug auf nachhaltige Themen wie z.B. Menschenrechte, Zwangs- und Kinderarbeit, Diskriminierung, Korruption und Umwelt vorliegen. Zudem werden Unternehmen ausgeschlossen, die nicht im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen stehen.

c) Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts

Dies ist ein Finanzprodukt, das eine nachhaltige Investition nach Artikel 2 Nr. 17 verfolgt, und qualifiziert sich gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Als solches verfolgt das Finanzprodukt das Ziel, zu einer effizienteren und nachhaltigeren Nutzung von Wasser beizutragen. Dazu investiert er in Wertpapiere von Unternehmen, die im Wassersektor tätig sind und Produkte, Dienstleistungen oder Lösungen anbieten, die einen positiven Beitrag zum UN-Nachhaltigkeitsziel 6 (SDG 6) – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen – leisten.

d) Anlagestrategie

Das Finanzprodukt investiert zur Erreichung seines nachhaltigen Anlageziels in Emittenten, die mit ihren Produkten, Dienstleistungen und Lösungen zu den Zielen von SDG 6 beitragen. Als solches verfolgt das Finanzprodukt das Ziel, zu einer effizienteren und nachhaltigeren Nutzung von Wasser beizutragen. Dazu investiert er in Wertpapiere von Unternehmen, die im Wassersektor tätig sind und Produkte, Dienstleistungen oder Lösungen anbieten, die einen positiven Beitrag zum UN-Nachhaltigkeitsziel 6 (SDG 6) – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen – leisten.

Ohne die Tragweite des Begriffs «Wassersektor» einzuschränken, umfassen Gesellschaften des Wassersektors in diesem Zusammenhang insbesondere Gesellschaften, die auf dem Gebiet der Forschung, der Erschließung, der Gewinnung, der Aufbereitung, der Reinigung und Wiederaufbereitung, der Förderung, des Transports, der Lagerung, der Verteilung, der Abfüllung, der Messung, der Bewirtschaftung, der Analyse, der Vermarktung, dem Vertrieb von Wasser direkt tätig sind oder solche Gesellschaften mit spezifischen Dienstleistungen wie Qualitätssicherung oder Unterhalt, mit Anlagen, Produkten und Technologien unterstützen oder Gesellschaften, deren Hauptgeschäft die Beteiligung an solchen Gesellschaften ist oder die solche finanzieren.

Im Rahmen des nachhaltigkeitsbezogenen Investitionsprozesses werden detaillierte, systematische qualitative und quantitative Analysen eines Unternehmens, das für eine Investition in Frage kommt, durchgeführt. Zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Finanzprodukts wird der Beitrag der Investitionen zu den Zielen des SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen beitragen verwendet.

Zudem gelten die Ausschlusskriterien gemäß Art. 12 (1) (a) bis (g) DelVO 2020/1818 (PAB -Ausschlüsse) sowie weitere Branchenausschlüsse als Mindestschutz:

Das Finanzprodukt wird nicht in Unternehmen investieren die folgende Ausschlusskriterien erfüllen:

- Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind
- Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- Unternehmen, die nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen
- Unternehmen, die Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen
- Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.



- Unternehmen, die Umsätze mit dem Betrieb von Glücksspielen erwirtschaften
- Unternehmen, die Umsätze mit Alkohol erwirtschaften
- Unternehmen, die Umsätze mit der Produktion, dem Vertrieb oder dem Verkauf von pornografischen Produkten oder Dienstleistungen erwirtschaften
- Unternehmen, die Umsätze mit Gentechnik erwirtschaften
- Unternehmen, die Umsätze mit dem Uranabbau erwirtschaften
- Unternehmen, die mehr als 5% ihrer Umsätze mit der Produktion und / oder dem Vertrieb von konventionellen Waffen erwirtschaften
- Unternehmen, die mehr als 5% ihrer Umsätze durch Fracking erwirtschaften
- Unternehmen, die mehr als 5% ihrer Umsätze mit der Förderung von Ölsand erwirtschaften
- Unternehmen, die mehr als 5% ihrer Umsätze mit Nuklear- und Kernenergie erwirtschaften
- Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung durch thermische Kohle erwirtschaften

Daneben werden im Rahmen der ESG-Integration für die Auswahl der Investitionen im Fondsportfolio die 30% der Unternehmen mit den schlechtesten ESG-Bewertungen aus dem Anlageuniversum (d. h. globale börsennotierte Unternehmen, die im Wassersektor tätig sind) ausgeschlossen. Dazu wird jedem Unternehmen auf der Grundlage einer quantitativen Beurteilung ein ESG-Score zugewiesen. Nach der verwendeten proprietären Methodik beträgt die relative Gewichtung jeder der drei Säulen E, S und G im Bewertungsmodell mindestens 20 %. Darüber hinaus berechnet der Anlageverwalter einen ESG-Momentum-Score, einen Wasser-Score und einen Klima-Score, um den endgültigen Score für jedes Unternehmen zu ermitteln. Der endgültige Score wird in eine Rangliste von A bis E um-gewandelt. Die ESG-Analyse führt schließlich zu einer Reduzierung des Anlageuni-versums um mindestens 30 %.

Zudem betreibt der Anlageverwalter ein aktives Engagement, das unter „k) Mitwirkungspolitik“ näher beschrieben wird.

Darüber hinaus werden im Rahmen der ESG-Strategie des Finanzprodukts die nachteiligen Auswirkungen, die Investitionen auf ökologische und soziale Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten (sog. Principle Adverse Impacts oder PAIs), berücksichtigt. Das Finanzprodukt berücksichtigt u.a. die folgenden PAIs:

- THG-Emissionen
- CO₂-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen



- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen
- Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen
- Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen

Die Berücksichtigung dieser Faktoren erfolgt durch Berechnung und Analyse der Werte und Daten. Mithilfe von Daten eines oder mehrerer namhafter ESG-Datenanbieter werden Principle Adverse Impacts quantifiziert, wodurch eine fortlaufende Überprüfung gewährleistet ist. Hinzu kommt die Erarbeitung von Strategien und Maßnahmen zur periodischen Verbesserung oder Einhaltung dieser Werte.

Um die wichtigsten negativen Auswirkungen berücksichtigen zu können, ist vor allem die Verfügbarkeit der Daten der Zielunternehmen wichtig. Derzeit ist diese Datengrundlage in vielen Bereichen noch nicht ausreichend, weshalb eine Berücksichtigung der PAIs derzeit noch nicht für alle Investments in gleichem Maße erfolgen kann.

Zur Überwachung der Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Zielunternehmen werden die zehn Prinzipien des UN Global Compacts verwendet. Dabei werden direkte und indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, bei denen gemäß Datenbasis beständig kritische Verstöße in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte und Geschäftsverhalten vorliegen und das betreffende Unternehmen keine Reaktion darauf zeigt. Bei Zielfonds findet keine Durchschau statt.

Die Einhaltung der Anlagestrategie wird durch eine kontinuierliche interne Überwachung sichergestellt.

e) Aufteilung der Investitionen

Dabei investiert das Finanzprodukt mindestens 80 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel.



Die Ausschlusskriterien des Mindestschutzes gelten für 100% der Direktinvestitionen des Fonds verbindlich. Der Fonds verfolgt keine Taxonomie-Strategie daher existiert kein Mindestmaß an taxonomiefähigen Investitionen. Aktuell werden daher 0% der Investitionen im Fonds die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der EU-Taxonomie erfüllen.

Der restliche Anteil umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Für alle Investitionen des Fonds gelten die oben genannten Ausschlusskriterien als Mindestschutz. Der restliche Anteil umfasst Barmittel, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden.

f) Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels

Zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Finanzprodukts wird der Beitrag der Investitionen zu den Zielen des SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen beitragen verwendet. Dieser Beitrag wird anhand des SDG Net Alignment Scores sowie des SDG Product Alignment Scores zu SDG 6 bewertet.

Des Weiteren werden im Rahmen der Good Governance Prüfung Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, welche schwerwiegend gegen die UN Global Compact Kriterien verstoßen. Dazu gehören Positionen, die gegen mindestens einen der zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. Diese bestehen aus Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen sowie signifikanter Umweltverschmutzung.

Die Einhaltung des nachhaltigen Investitionsziels bei diesem Finanzprodukt wird durch die Bewertung der Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der Daten externer Datenanbieter oder offizieller Publikationen geprüft. Dadurch wird sichergestellt, dass die Nachhaltigkeitsindikatoren und damit verbundenen Anlagegrenzen während des gesamten Lebenszyklus des Finanzprodukts eingehalten werden. Es wird zusätzlich regelmäßig geprüft, ob die gesetzten Ausschlusskriterien und Indikatoren weiterhin Anwendung finden und eingehalten werden können.

g) Methoden

Die Konformität der Investitionen bezüglich der in den vorvertraglichen Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Anhang III der DelVO zur SFDR des entsprechenden Finanzprodukts) beschriebenen Kriterien wird bei der Anlageentscheidung im Rahmen des Auswahlverfahrens initial geprüft. Des Weiteren wird in regelmäßigen und standardisierten Prozessen die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien fortlaufend überwacht.

h) Datenquellen und -verarbeitung

Alle ESG-Daten und Ratings werden von MSCI ESG Research oder einem vergleichbaren, renommierten Datenanbieter zur Verfügung gestellt. Diese Daten werden auf wöchentlicher Basis geliefert und automatisiert in den Datenhaushalt eingespielt. Wenn notwendig können auch betriebseigene Recherchen und Analysen zur Anwendung kommen. Eine hohe Datenqualität ist dabei essenziell. Die MSCI-Daten werden auf regelmäßiger Basis durch Stichproben auf ihre Aktualität geprüft. Zur manuellen Bewertung werden ausschließlich aktuelle, belastbare und geprüfte Dokumente und Daten verwendet, sodass auch hier eine hohe Qualität sichergestellt werden kann. Geschätzte Daten werden zur Auswertung nicht verwendet. Die Datenverarbeitung erfolgt automatisiert über ein Compliance Tool. Die Daten werden dort automatisiert eingespielt und die individuellen Anlagegrenzen täglich geprüft.

i) Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Korrekte und aktuelle Daten sind besonders wichtig, daher erfolgt die Zusammenarbeit nur mit sorgfältig ausgewählten, führenden Datenanbietern. Dennoch kann es vorkommen, dass vor allem für Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung einzelne Indikatoren nicht verfügbar sind. In diesen Fällen können manuelle Recherchen vorgenommen werden bzw. das Anlageuniversum entsprechend angepasst werden, sodass ein Datenmangel keinen Einfluss auf die Einhaltung der Anlagegrenzen sowie die Erreichung der Mindestquote an nachhaltigen Investitionen hat. Im Bereich der Zielfonds wird ebenfalls darauf geachtet, dass nur in solche Zielfonds investiert wird, die eine ausreichend hohe Abdeckung bei ESG-Daten aufweisen.

Eine weitere Beschränkung können potentiell fehlerhafte Daten darstellen. Basierend auf der Größe und Marktrelevanz von MSCI kann jedoch angenommen werden, dass die dort vorhandenen Daten aktuell und korrekt sind. Hinzu kommen regelmäßige stichprobenartige Kontrollen der MSCI-Daten. Falls Daten sich als falsch herausstellen sollten, besteht die Möglichkeit die entsprechenden Daten manuell im Compliance Tool zu überschreiben.

j) Sorgfaltspflicht

Die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Vermögenswerte werden durch automatisierte Prozesse auf regelmäßiger Basis überwacht. Dabei werden Daten von verschiedenen renommierten Datenanbietern verwendet. Diese externen Dienstleister werden im Rahmen der Due Diligence Prüfung regelmäßig überwacht und kontrolliert.



k) Mitwirkungspolitik

Der Anlageverwalter übt seine Stimmrechte aus, tritt in direkten Dialog mit Unternehmen und beteiligt sich an gemeinsamen Initiativen, die darauf abzielen, solide Corporate-Governance-Strukturen und eine verbesserte Leistung in sozialen und ökologischen Bereichen zu fördern, um eine langfristige Wertschöpfung zu begünstigen.

l) Bestimmter Referenzwert

Es wurde kein Index als Referenzwert für die Erreichung des mit dem Finanzprodukt angestrebten nachhaltigen Investitionsziels bestimmt.